



Foto: Deponie Konstanz-Dorfweier: Eberhard Oser

JAHRESABSCHLUSS 2024

**ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS KONSTANZ**

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024	2
2. Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2024	4
3. Liquiditätsrechnung für das Geschäftsjahr 2024	5
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2024 mit Entwicklung der Liquidität	7
4.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	7
4.2 Allgemeine Angaben	7
4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	7
4.3.1 Anlagevermögen	7
4.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024	8
4.3.3 Umlaufvermögen	10
4.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.3.5 Rückstellungen	10
4.3.6 Verbindlichkeiten	11
4.3.7 Umsatzerlöse	12
4.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	13
4.3.9 Materialaufwand	13
4.3.10 Personalaufwand	13
4.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
4.3.12 Abschreibungen	14
4.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	14
4.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14
4.3.15 Jahresergebnis	15
4.4 Ergänzende Angaben	15
4.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
4.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	15
4.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	15
4.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2024	16
4.4.5 Entwicklung der Liquidität	17
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	19
5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2024	19
5.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025	21
5.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	23
5.4 Darstellung der Gebühren, Abfallmengen und Umsatzerlöse	25
5.5 Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall	27
5.6 Abrechnungen PPK mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD)	28
5.7 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK	28
5.8 Nebenentgelte von den Dualen Systemen Deutschland (DSD)	29
5.9 Vergleich der geplanten / kalkulierten Ansätze mit dem Ergebnis	30
6. Übersicht der wesentlichen Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	34

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2024 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	3,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.125.175,06	1.142.970,06	
2. technische Anlagen und Maschinen	64.191,00	80.538,00	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.361,00	16.209,00	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	278.493,36	227.405,77	
		1.484.220,42	1.467.122,83
III. Finanzanlagen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		1.260.000,00	1.512.000,00
B. Umlaufvermögen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1 gegenüber dem Landkreis	0,00	3.700,54	
1.3 gegenüber Dritten	1.660.763,64	1.519.401,09	
		1.660.763,64	1.523.101,63
4. sonstige Vermögensgegenstände	129.249,00	63.606,81	
		1.790.012,64	1.586.708,44
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		17.851.656,99	16.767.160,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	35.051,64	25.226,47	
E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	2.743.312,47	3.514.288,00	
Bilanzsumme	25.164.254,16	24.872.509,63	

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2024 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-3.514.288,00		-4.217.144,00
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>770.975,53</u>	-2.743.312,47	<u>702.856,00</u> -3.514.288,00
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		2.743.312,47	3.514.288,00
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
C. Rückstellungen			
2. Steuerrückstellungen	3.178,25		1.168,57
3. sonstige Rückstellungen	<u>23.459.187,50</u>	23.462.365,75	<u>24.083.264,55</u> 24.084.433,12
D. Verbindlichkeiten			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
4.1 gegenüber dem Landkreis	91.744,80		32.759,58
4.3 gegenüber Dritten	<u>1.610.143,61</u>		<u>755.316,93</u>
<i>- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.701.888,41 (EUR 788.076,51)</i>		1.701.888,41	788.076,51
Bilanzsumme		25.164.254,16	24.872.509,63

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 6 zu § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

2. Erfolgsrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
nach § 9 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	15.568.593,62	14.255.698,57
4. sonstige betriebliche Erträge	20.133,30	10.586,34
5. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.358.806,10	1.032.083,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>12.096.187,36</u>	<u>11.089.326,69</u>
	13.454.993,46	12.121.409,89
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	632.376,83	603.478,01
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	<u>208.496,28</u>	<u>197.683,18</u>
	840.873,11	801.161,19
	<i>- davon für Altersversorgung EUR 96.326,08 (EUR 87.985,03)</i>	
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	46.995,90	39.458,57
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	706.764,97	747.761,04
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	235.151,70	150.607,08
	<i>- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 49.612,50 (EUR 166,97)</i>	
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.031,44	1.168,57
15. Ergebnis nach Steuern	771.219,74	705.932,73
16. sonstige Steuern	244,21	3.076,73
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	770.975,53	702.856,00

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 1 zu § 9 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Nr.		Ergebnis 2023 EUR	Fort- geschriebener Ansatz 2024 EUR	Ergebnis 2024 EUR	Vergleich Ergebnis/Ansatz (Sp. 3 - 2) 2024 EUR			
					1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema II indirekte Methode							
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss /-fehlbetrag	702.856,00	726.985,00	770.975,53	43.990,53			
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	39.458,57	36.719,00	46.995,90	10.276,90			
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.332.358,65	-684.834,00	-624.077,05	60.756,95			
5	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	46.518,30	0,00	-213.129,37	-213.129,37			
6	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.337.711,76	-9.293,00	913.811,90	923.104,90			
7	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3,00	0,00	0,00	0,00			
8	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-150.607,08	-227.095,00	-235.151,70	-8.056,70			
11	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag			3.031,44	3.031,44			
12	+/- Ertragsteuerzahlungen			-1.021,76	-1.021,76			
13	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 12)	-2.031.841,62	-157.518,00	661.434,89	818.952,89			
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.486,00	0,00	0,00	0,00			
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	252.000,00	252.000,00	252.000,00	0,00			
18	Erhaltene Zinsen	150.607,08	227.095,00	235.151,70	8.056,70			
20	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 14 bis 19)	404.093,08	479.095,00	487.151,70	8.056,70			
22	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-112.864,58	-489.863,00	-64.090,49	425.772,51			
25	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 21 bis 24)	-112.864,58	-489.863,00	-64.090,49	425.772,51			
26	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 20 und 25)	291.228,50	-10.768,00	423.061,21	433.829,21			
27	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 13 und 26)	-1.740.613,12	-168.286,00	1.084.496,10	1.252.782,10			
44	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 27 und 43)	-1.740.613,12	-168.286,00	1.084.496,10	1.252.782,10			
50	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴	18.507.774,01		16.767.160,89				
51	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)	-1.740.613,12		1.084.496,10				
52	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 50 und 51)	16.767.160,89		17.851.656,99				
	Kassenbestand lt. Bilanz	16.767.160,89		17.851.656,99				
	nachrichtlich:							
53	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵	16.767.160,89		17.851.656,99				
54	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	0,00		0,00				

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen des Landkreises (auch Vorauszahlungen)

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an den Landkreis (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der indirekten Methode ermittelt. Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 7 der EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Insgesamt hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln in 2024 um rd. Mio. EUR 1,1 erhöht.

Ausgehend vom Jahresüberschuss ergibt sich insbesondere durch die Abnahme bei den Rückstellungen (Rückstellung für Kostenüberdeckung/Deponie-Nachsorgerückstellungen) und gegenläufig der Zunahme der Verbindlichkeiten ein Zahlungsmittelüberschuss von rd. Mio. EUR 0,7.

Einzahlungen für erhaltene Tilgungsraten des internen Darlehens und Zinserträge, andererseits Zahlungsabflüsse für Investitionen in das Sachanlagevermögen führen zu einem Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von rd. Mio. EUR 0,4.

4. Anhang für das Geschäftsjahr 2024 mit Entwicklung der Liquidität

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

4.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) erfolgt nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB).

Zudem ist der Jahresabschluss gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der indirekten Methode ermittelt, wobei Zeilen ohne Werte (Nullwerte) nicht dargestellt werden.

4.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

4.3.1 Anlagevermögen

Erworбene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 800 (netto) sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit TEUR 252 zurückgeführt und vereinbarungsgemäß mit einem jährlichen Zinssatz von 3,50 % verzinst.

4.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Anlagennachweis vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, Konstanz

4.3.3 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 3,7).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

4.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Kosten für die EU-weite Ausschreibung von Bioabfall sowie die Gehaltszahlungen für den Monat Januar 2025.

4.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Deponienachsorge, Abschluss- und Prüfungskosten, Aufbewahrungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden sowie auch für Lebensarbeitszeitkonten.

Die Berechnung der Nachsorgerückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht, wodurch die Bewertung dieser Rückstellung damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen erfolgte.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18. September 2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Nachsorgerückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Die Rückstellungen für Nachsorge der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen mit jährlich 2,0% in die Bewertung der Rückstellung ein.

Entgegen der handelsrechtlich gebotenen Abzinsung von langfristigen Rückstellungen wird von der Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 1 EigBVO Gebrauch gemacht und wie in den Vorjahren auf eine Abzinsung der Nachsorgerückstellungen verzichtet.

Eine aufgrund des geplanten Weiterbetriebs der Deponie Konstanz-Dorfweiher vorzunehmende Neubewertung der Nachsorgerückstellung steht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch aus.

Auch bei der Rückstellung für die Lebensarbeitszeitkonten und der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wird auf eine Abzinsung verzichtet.

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 68,1 wird auf das Folgejahr vorgetragen und bei einem in Summe positiven Ergebnis im Gebührenbemessungszeitraum 2024 bis 2025 zusammen mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2025 in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen (als quasi vorweggenommene Gebührenminderung durch Kürzung von den Umsatzerlösen) zugeführt. Im Vorjahr wurden der Rückstellung rund TEUR 296,6 durch Erhöhung der Umsatzerlöse entnommen und somit quasi als Gebührenerhöhung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

4.3.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 91,7 (Vj: TEUR 32,8).

Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung):

4.3.7 Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 EUR
Erlöse Abfallgebühren	13.422.338,87	11.699.806,95
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	190.200,95	591.209,20
Verbrauch (+) / Zuführung (-) RSt Kostendeckungsüberschuss	0,00	296.624,78
Erlöse Deponiegas	2.233,22	2.334,63
Sonstige Verwaltungseinnahmen	48.811,24	55.165,74
Erstattung Pacht Kompostwerk	150.383,04	187.865,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	25.881,88	28.573,94
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	68.791,22	70.895,25
Erlöse aus Abfallverwertung (PPK, Altholz, Altmetall)	1.659.953,20	1.323.222,12
	15.568.593,62	14.255.698,57

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2024 EUR	2023 EUR
Pachterlöse Konstanz-Dorfweiher	68.791,22	71.563,85
Pachterlöse und Deponiegas Singen-Rickelshausen	28.115,10	30.908,57
Bioabfälle (Gebühren und Pachteinnahmen)	5.934.642,46	5.269.047,72
Restabfälle	7.537.448,17	6.510.741,21
Grünabfälle	24.636,17	18.948,80
Wertstoffe	51.255,28	57.887,35
DK I-Abfälle	30.286,63	36.140,77
DK II-Abfälle	3.238,61	3.551,45
Wertstoffe Verwertung SIRI	29.957,30	23.052,20
Problemstoffe	7.102,00	6.504,00
PPK Städte/Gemeinden/SIRI (inkl. BgA)	1.416.276,29	965.655,86
Verwaltungseinnahmen PPK, Nebenentgelte	40.025,83	45.852,75
Altholz	51.718,44	185.794,96
Altmetall	154.899,17	142.215,10
Zwischensumme	15.378.392,67	13.367.864,59
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	190.200,95	591.209,20
Entnahme(+) / Zuführung (-) RSt Kostendeckungsüberschuss	0,00	296.624,78
	15.568.593,62	14.255.698,57

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren vor allem in Höhe von TEUR 8,8 (Vj: TEUR 9,3) aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU (Schweiz) für die Zustimmung der Notifizierung und die Verbringung von Abfällen in die Schweiz sowie für die Weiterberechnung von angefallenen Verwaltungskosten zum einen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Nebenentgelte der Dualen Systeme an die Städte und Gemeinden in Höhe von TEUR 1,8 (Vj: TEUR 1,8) und zum anderen aus der Weiterberechnung der Verwaltungskosten an die Städte und Gemeinden, welche dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sammelstruktur, der gemeinsamen Verwertung bzw. der Herausgabe von PPK entstanden sind, in Höhe von 37,3 (Vj: TEUR 44,0).

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von TEUR 150,4 (Vj: TEUR 187,9) stehen Aufwendungen aus

Pachtzahlungen an den katholischen Kirchfonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Juni 2016 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten. Die Erträge werden nach Abzug der Kosten den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des restlichen Kostendeckungsüberschusses in Höhe von TEUR 112,3 (Vj: TEUR 591,2) aus dem Gebührenzeitraum 2018 bis 2019 und in Höhe von TEUR 77,9 (Vj: TEUR 0,0) aus dem Gebührenzeitraum 2020 bis 2021 enthalten.

Außerdem erhöhen sich im Vorjahr die Umsatzerlöse durch die Entnahme der im Geschäftsjahr vorhandenen gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 296,6 aus der Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von TEUR 68,1 (nach planmäßiger Tilgung des Verlustvortrags) wird hingegen bei einem in Summe positiven Ergebnis im Gebührenbemessungszeitraum 2024 bis 2025 erst nach Ablauf des Gebührenbemessungszeitraums, dann zusammen mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2025, in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen (als quasi vorweggenommene Gebührenminderung durch Kürzung von den Umsatzerlösen) zugeführt.

4.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten vor allem die Kostenerstattungen für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitenden des Abfallwirtschaftsbetriebs für die ABK GmbH in Höhe von TEUR 20,0 (Vj: TEUR 3,9) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von insgesamt TEUR 0,0 (Vj: TEUR 4,8).

4.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio. EUR 13,5 (Vj: Mio. EUR 12,1) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Nachsorge und Unterhaltung der Deponien. Zudem werden die Aufwendungen aus der Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden in Höhe von Mio. EUR 1,4 (Vj: Mio. EUR 1,0) unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2024 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen TEUR 277,0 (Vj: 212,9) zugeführt worden.

4.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 840,9 (Vj: TEUR 801,2) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von TEUR 632,4 (Vj: TEUR 603,5) und sozialen Abgaben in Höhe von TEUR 208,5 (Vj: TEUR 197,7) davon TEUR 96,3 (Vj: TEUR 88,0) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. TEUR 4,2 (Vj: TEUR 2,0) für die Erhöhung der Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung und in Höhe von TEUR 21,0 (Vj: TEUR 5,1) für die Zuführung zur Rückstellung für Lebensarbeitskonten enthalten.

4.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem Pachtaufwendungen in Höhe von TEUR 154,5 (Vj: TEUR 192,0), Verwaltungskostenbeiträge an das Landratsamt in Höhe von TEUR 150,9 (Vj: TEUR 126,1), Versicherungen in Höhe von TEUR 96,7 (Vj: TEUR 94,1), Bewirtschaftungskosten in Höhe von TEUR 77,0 (Vj: TEUR 84,7), Kosten für die Entleerung bzw. den Rückbau der Biogasanlage sowie geotechnischen Bodenuntersuchungen in Höhe von TEUR 49,8 (Vj: TEUR 53,0), Betriebsaufwand samt Instandhaltungen auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher in Höhe von TEUR 49,0 (Vj: TEUR 63,5), Kosten für Leiharbeiter in Höhe von TEUR 30,4 (Vj: TEUR 4,7), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 23,7 (Vj: TEUR 28,7) inkl. GPA-Prüfungskosten in Höhe von TEUR 2,5 (Vj: TEUR 7,5), externe Buchhaltungskosten (Softwarelizenz und Beratung) in Höhe von TEUR 14,8 (Vj: TEUR 10,6), Fahrzeugkosten (v.a. für den Radlader) in Höhe von TEUR 12,8 (Vj: TEUR 27,4), Fortbildungskosten in Höhe von TEUR 10,4 (Vj: TEUR 5,6), Kosten aus dem Wartungsvertrag zu den Wiegeprogrammen in Höhe von TEUR 9,4 (Vj: TEUR 12,9) inkl. Anpassungskosten in Höhe von TEUR 4,2 (Vj: TEUR 7,7) sowie Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 9,0 (Vj: TEUR 27,6) inkl. den darin enthaltenen Kosten für die Planung der Heizungsanlage auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 19,8), für die Klage gegen die Reclay Systems GmbH in Höhe von TEUR 2,0 (Vj: TEUR 7,3) sowie für Widerspruchverfahren betreffend der Rahmenvorgabe nach dem VerpackG in Höhe von TEUR 3,9 (Vj: TEUR 0,0) und für die Stellungnahme zur Zulässigkeit biologisch abbaubarer Beutel in Höhe von TEUR 3,1 (Vj: TEUR 0,0), enthalten.

4.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen TEUR 47,0 (Vj: TEUR 39,5).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

4.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von TEUR 49,6 (Vj: TEUR 0,2) sowie den Zinsen aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 185,5 (Vj: TEUR 150,4).

4.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2024 nicht entstanden.

4.3.15 Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 771,0 (Vj: TEUR 702,9).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2024 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" wird hierzu in Höhe von TEUR 702,9 aus dem Jahresüberschuss gemindert. Zudem erfolgt die Minderung des Postens "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" durch Vortrag des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Geschäftsjahrs in Höhe von TEUR 68,1.

4.4 Ergänzende Angaben

4.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio. EUR 19,4 (Vj: Mio. EUR 28,9) u.a. aus Pachtverträgen Mio. EUR 8,5 (Vj: Mio. EUR 8,6), Restmüllentsorgung Mio. EUR 8,0 (Vj: Mio. EUR 14,8), Biomüllverarbeitung Mio. EUR 1,3 (Vj: Mio. EUR 4,0), Problemstoffsammlung TEUR 619,9 (Vj: TEUR 604,4), Sickerwasserbehandlung TEUR 292,0 (Vj: TEUR 248,3) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten TEUR 443,7 (Vj: TEUR 360,3). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio. EUR 12,3 (Vj: Mio. EUR 11,2) fällig.

4.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2024 betrug:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	11	11
Gesamt	<u>12</u>	<u>12</u>

4.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiterin: Ann-Kathrin Jetter

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

4.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2024

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

Am 9. Juni 2024 fand eine Kreistagswahl statt, aufgrund welcher eine neue Zusammensetzung des TUA resultierte.

Bisherige Zusammensetzung des TUA:

CDU	Grüne	FW
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael
Jüppner, Manfred	Enderlin, Florian	Mors, Benjamin
Maier, Bernhard	Frank, Saskia	Ossola, Manfred
Schmid, Andreas	Rist, Karl-Hermann	Volk, Bernhard
Schneble, Martin	Röcklein, Nina	

SPD	FDP	Die Linke	AfD
Seitzl, Lina	Amann, Karl	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard
Storz, Hans-Peter	Geiger, Dr. Georg		
Zähringer, Markus			

Neue Zusammensetzung des TUA:

CDU	Grüne	FW
Friedrich, Stefan	Edelmann-Ohler, Dr. Eva	Both-Pföst, Dr. Hubertus
Harsch, Frank	Henke, Regina	Klinger, Dr. Michael
Hölzl, Manfred	Krüßmann, Christoph	Koßmehl, Christian
Katter, Susen	Luick, Prof. Dr. Rainer	
Leichenauer, Stefan		
Schäuble, Martin		
Schmid, Andreas		
Schneble, Martin		

SPD	AFD	FDP	FG JuFoDiLi
Schrott, Walafried	Stauch, Michael	Keck, Jürgen	Vögt, Verena
Storz, Hans-Peter	Wentzel, Manuel	Schmidt, Stefan	
Zähringer, Markus			

4.4.5 Entwicklung der Liquidität

(nach § 11 EigBVO-HGB in Verbindung mit § 16 Absatz 1 EigBG)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr 2023 EUR	Rechnungs- jahr 2024 EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	18.507.774,01	16.767.160,89
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-2.031.841,62	661.434,89
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)	291.228,50	423.061,21
6	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)	16.767.160,89	17.851.656,99
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	16.767.160,89	17.851.656,99
11	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	16.767.160,89	17.851.656,99
	- Nachsorge-Rückstellung	22.813.915,99	22.350.315,21
	- Rückstellung Kostenüberdeckung	1.151.825,24	961.624,99
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-7.198.580,34	-5.460.283,21

1) Nr. 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

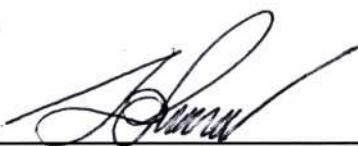
2) Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).

3) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestand. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

4) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, 9. Mai 2025

Ann-Kathrin Jetter
Betriebsleiterin

5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2024

I. Abfallwirtschaft

Sammlung von Verpackungsabfällen

Bis zum 31. Dezember 2024 wurde die Sammlung von restentleerten Leichtverpackungen (LVP) im Landkreis Konstanz überwiegend mit dem Gelben Sack durchgeführt. Vor dem jetzigen Ausschreibungszyklus haben 13 der landkreisangehörigen Städte und Gemeinden von Ihrem Recht gemäß Verpackungsgesetz Gebrauch gemacht eine sogenannte Rahmenvorgabe (Verwaltungsakt) zu erlassen. Damit wird geregelt, dass in diesen 13 Kommunen ab dem 1. Januar 2025 die Sammlung von LVP mittels der Gelben Tonne erfolgt. Somit werden LVP im Landkreis Konstanz teilweise mit dem Gelben Sack und teilweise mittels der Gelben Tonne gesammelt. Mit der Behältergestaltung und Einsammlung der LVP-Abfälle ist ab dem 1. Januar 2025 erneut die Firma Remondis Süd GmbH für die nächsten drei Jahre betraut. Der aktuell zuständige Systembetreiber ist die BellandVision GmbH.

Kommunale Alttextilsammlung

Erstmals sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Neuregelung in § 20 Abs. 2 Ziffer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dazu verpflichtet ab dem 1. Januar 2025 Textilabfälle aus privaten Haushalten getrennt zu sammeln. Um der gesetzlichen Pflicht nachzukommen und gleichzeitig nicht mit den bestehenden und bisher auch noch funktionierenden Sammelstrukturen von karitativen oder gewerblichen Sammlern zu konkurrieren, hat man sich im Landkreis Konstanz dazu entschieden, pro Kommune mindestens einen Alttextilcontainer zu beschaffen. Damit die eingeworfenen Alttextilien auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwertet werden, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb eine öffentliche Ausschreibung hierzu durchgeführt. Ab dem 1. Januar 2025 werden die Textilabfälle für ein Jahr lang von der Striebel Textil GmbH eingesammelt, abgefahren und verwertet. Die Abrechnung der Verwertung von Alttextilien mit den Städten und Gemeinden erfolgt analog zu Altpapier, Altholz und Altmetall. Für den nachfolgenden Zeitraum ist wieder neu auszuschreiben.

Neuvergabe der Verladung von Rest- und Sperrmüll auf der Umladestation in Singen-Rickelshausen

Der aktuelle Vertrag über die Verladung von Restabfall- und Sperrmüll auf der Umladestation in Singen-Rickelshausen endet am 31. Dezember 2025. Deshalb wurde diese Leistung neu ausgeschrieben.

Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gesetzlich verpflichtend ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) erst ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden. Der Landkreis Konstanz hat sich dazu entschieden, diesen schon ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Aufgrund der umsatzsteuerlichen Organschaft mit dem Kernhaushalt ist dies auch beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu berücksichtigen. Durch die Regelungen des § 2b UStG haben sich vor allem Änderungen bei der Abrechnung für die Verwertung von Altpapier, Altholz und Altmetall ergeben. Selbstverständlich wurden die Regelungen auch bei allen anderen relevanten Geschäftsvorfälle berücksichtigt.

Papier/Pappe/Kartonagen (PPK), Altholz, Altmetall

Bei der Verwertung von PPK wurden im Jahr 2024 wieder höhere Preise als im Vorjahr erzielt. Bei der Altholzverwertung konnten nur noch bis Juli geringe Erlöse erzielt werden, bei der Verwertung von Altmetall wurden ähnliche Überschüsse wie in den Vorjahren generiert.

Klageverfahren PPK gegen Reclay

Nach Widerspruch des Systembetreibers „Reclay Systems GmbH“ zur Rückabrechnung des Mitbenutzungsentgeltes der PPK-Sammlung für das Jahr 2019 wurde in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein Klageverfahren eingeleitet. Aktuell steht die Zulassung des Berufungsverfahrens beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Mannheim aus.

Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg

Die Neuauflage des Abfallwirtschaftsplans für Baden-Württemberg wurde am 15. Oktober 2024 veröffentlicht. In Folge müssen die bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte des Landkreises Konstanz sowie auch die der Städte und Gemeinden entsprechend den Neuregelungen angepasst werden.

Chargenanalysen beim Bioabfall

Die Durchführung der Analysen wird zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

II. Deponien

Ausschreibung und Vergabe der Wartungsleistungen für die Deponiegasanlagen ab 1. Juni 2024

Die Wartungsleistungen für die Deponiegasanlagen der beiden Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen wurden erneut für drei Jahre an die Firma Lambda vergeben.

Ausschreibung und Vergabe Wartungsleistungen Schwachgasanlage Deponie Konstanz-Dorfweiher

Auch die Wartungsleistungen an der nachträglich auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher installierten Schwachgasanlage wurden erneut für drei Jahre an die Firma Lambda vergeben.

Vorbereitungen Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher (DKII-Deponie)

Im Jahr 2024 wurde die Planung für den Weiterbetrieb, die Vorplanung für die neue Oberflächenabdichtung der Böschungen sowie die Vorplanung für die Sanierung des Sickerwassererfassungssystems der Bestandsdeponie fortgesetzt. Außerdem wurden naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange aufgrund von erstellten Gutachten berücksichtigt und in die Planung miteinbezogen. Zudem erfolgte die Beauftragung eines Setzungsgutachters.

Rückbau Biogasanlage

Im Jahr 2024 wurde die Biogasanlage vollständig zurückgebaut.

III. Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH)

Neuvergabe der Straßentransporte für Restabfall und Sperrmüll aus beiden Landkreisen

Der aktuelle Vertrag über die Transporte von Restabfall zu den Abfallverbrennungsanlagen aus beiden Landkreisen endet am 31. Dezember 2025. Weitere Vertragsverlängerungen sind nicht mehr möglich. Deshalb wurden diese Leistungen erneut ausgeschrieben.

5.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025

I. Abfallwirtschaft

Sammlung von Altglas

Die Vertragslaufzeit von drei Jahren (2023-2025) über die Erfassung, Beförderung und den Umschlag von Glas endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Deshalb sind diese Leistungen vom aktuellen Systembetreiber, Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, im Jahr 2025 für den Zeitraum ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 erneut auszuschreiben. Die Abstimmung mit den Städten und Gemeinden dazu, ist bereits erfolgt.

Ausschreibung Verwertungsleistungen PPK, Altholz, Altmetall, Kunststoffe und Flachglas

Die Verträge über die Verwertungsleistungen PPK, Altholz und Altmetall enden ohne Verlängerungsoption zum 31. Mai 2025. Der Abfallwirtschaftsbetrieb zieht die Verlängerungsoption um weitere sechs Monate bis einschließlich 31. Dezember 2025. Die Verwertungsleistungen müssen im Laufe des Jahres für den Zeitraum ab 1. Januar 2026 neu ausgeschrieben werden. Die bisherigen Abfallfraktionen sollen teilweise um die Fraktionen Kunststoff und Flachglas ergänzt werden.

Gebührenkalkulation

Der aktuelle Gebührenzeitraum (2024-2025) läuft zum 31. Dezember 2025 ab. Deshalb sind in diesem Jahr die Abfallgebühren neu zu kalkulieren.

Durchführung von Restabfallanalysen gemäß Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg

Der Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ab 2025 regelmäßig alle fünf Jahre Restabfallsortieranalysen durchführen müssen. Anhand der Ergebnisse von Sortieranalysen sollen Sanktionierungen und Öffentlichkeitsarbeit gezielter durchgeführt werden können, um dadurch die Sortenreinheit bzw. die Abfallqualität zu steigern und am Ende bestenfalls den Zielvorgaben des Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen.

Abfallwirtschaftskonzept

Das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Konstanz stammt aus dem Jahr 2014. Das Konzept ist entsprechend den Neuregelungen des Abfallwirtschaftsplans für Baden-Württemberg fortzuschreiben.

II. Deponie

Betriebliche Maßnahme: Sanierung des Sickerwassererfassungssystems

Im Februar 2025 wurden im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen bereits Fällungsarbeiten durchgeführt. Die Rodungsarbeiten (Entfernung der Wurzelstöcke) dazu werden ebenfalls aus Rücksichtnahme auf den Natur- und Artenschutz voraussichtlich im Juni/Juli 2025 durchgeführt. Die Baumaßnahmen für die Sanierung des Sickerwassererfassungssystems beginnen für den südwestlichen Ausleitbereich (EWA I) und den südöstlichen Ausleitbereich (EWA II) im Jahr 2026 und dauern bis ins Jahr 2027 an. Der nordwestliche Ausleitbereich (EWA III B) wird voraussichtlich im Jahr 2030 saniert.

Vorbereitungen Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher (DKII-Deponie)

Bis Ende Mai 2025 soll das Setzungsgutachten fertiggestellt werden. Bis Ende des Jahres ist die Fertigstellung aller Gutachten und Planungsunterlagen zur Einreichung des Antrags für das Plangenehmigungsverfahren zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher als DKII-Deponie beim Regierungspräsidium Freiburg geplant.

III. Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH)

Neuvergabe der Behandlung von Restabfall, Restsperrmüll, Gewerbeabfall des Bodenseekreises

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der letzten Aufsichtsratssitzung am 25. Februar 2025 mit der Neuausschreibung beauftragt. Aktuell wurden die Eckpunkte für die Ausschreibung festgelegt.

5.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung (in EUR)

Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:		
1	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18
2	gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52
3	Ausgleich Kalkulation 2022	-301.923,48
4	Ausgleich Kalkulation 2023	-591.209,20
5	Ausgleich Kalkulation 2024	-112.332,02
6	Bestand Kostenüberdeckung	0,00

Bemessungszeitraum 2020 bis 2021:		
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32
8	gebührenrechtliches Ergebnis 2021	434.807,57
9	Ausgleich Kalkulation 2024	-77.868,93
10	Bestand Kostenüberdeckung	697.937,96

Bemessungszeitraum 2022 bis 2023:		
9	gebührenrechtliches Ergebnis 2022	560.311,11
10	gebührenrechtliches Ergebnis 2023	-296.624,78
11	Bestand Kostenüberdeckung	263.686,33

12 Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	
	961.624,29

Stand der Gebührenausgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

Stand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2023	1.151.825,24
Auflösung aus Bemessungszeitraum 2018-2019	-112.332,02
Auflösung aus Bemessungszeitraum 2020-2021	-77.868,93
Stand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2024	961.624,29

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

- * Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist
- ** Betrag der zwingend bis Ende 2026 aufzulösen ist
- *** Betrag der zwingend bis Ende 2028 aufzulösen ist

Das diesjährige gebühren- und handelsrechtliche Ergebnis beträgt EUR 770.975,53. Hiervon werden EUR 702.856 zur planmäßigen Tilgung des Verlustvortrags verwendet.

Das verbleibende Ergebnis 2024 von EUR 68.119,53 zuzüglich dem Ergebnis 2025 werden gem. der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) am Ende des mehrjährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025 bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung berücksichtigt.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen (in EUR)

Deponie	01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2024
Konstanz-Dorfweiher	17.358.428,82	382.742,31	0,00	182.045,00	17.157.731,51
Singen-Rickelshausen	5.455.487,17	357.879,47	0,00	94.976,00	5.192.583,70
Summe	22.813.915,99	740.621,78	0,00	277.021,00	22.350.315,21

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18. September 2017 darauf hingewiesen, dass nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. §§ 249 und 253 HGB bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung und Verlustvortrag anzupassen.

Die in 2017 aktualisierte Nachsorgekostenberechnung (ECONUM Unternehmensberatung GmbH) ist weiterhin Grundlage der jährlichen Deponienachsorgerückstellungsbeträge. Nach Beschlussfassung des Kreistags am 22. März 2021 zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher ist eine Neuberechnung der Nachsorgekosten vorläufig zurückzustellen.

Nach Abschluss der Planung mit Kostenschätzungen und dem Genehmigungsbeschluss des RP Freiburg ist die Nachsorgekostenberechnung den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Kosten getrennt nach Bestandsdeponie und Neubauteil darzustellen. Bis dahin ist die aktuelle Nachsorgekostenberechnung mit dem vom Kreistag beschlossenen kalkulatorische Zinssatz Grundlage der Abfallgebühren.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand und anteiligen Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt EUR 740.622 entnommen. Geplant waren Entnahmen von rd. TEUR 748.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2024 Preissteigerungsrücklagen von EUR 277.021 zugeführt.

5.4 Darstellung der Gebühren, Abfallmengen und Umsatzerlöse

Die Annahme von Elektroaltgeräten, PPK und Altmetall aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof des Landkreis Konstanz in Singen-Rickelshausen erfolgt weiterhin kostenlos.

Für Selbstanlieferungen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wurden folgende Gebühren erhoben:

<u>Gebührenübersicht</u>	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	Pauschal unter 100 kg/Anlieferung
	EUR/t	EUR
<u>Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:</u>		
Restmüll, Sperrmüll	199	10
Kunststoff, Glas, Holz	199	10
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	67	3
Elektroaltgeräte, PPK, Altmetall kostenfrei	0	0
<u>Abfälle zur Deponierung:</u>		
Unbelasteter Bodenaushub	28	2
Belasteter Bodenaushub	199	10
Bauschutt (Kleinmengen)	199	10
<u>Sonstige:</u>		
Altreifen PKW/LKW/Traktor	8/25/35 EUR je Stück	

Ab 2024 mussten die Preise von 179 EUR/t auf 199 EUR/t angepasst werden.

Im Wirtschaftsjahr 2024 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2024	2023	Veränd.	Veränd.
	t	t	t	%
<u>Abfälle zur Verwertung</u>				
Bioabfälle	29.066,660	28.386,470	680,190	2,4%
Garten- und Parkabfälle	386,291	293,855	92,436	31,5%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	230,105	304,150	-74,045	-24,3%
Altreifen	12,865	9,790	3,075	31,4%
Restmüll thermische Behandlung	37.811,242	36.307,475	1.503,767	4,1%
Deponierung	175,920	264,077	-88,157	-33,4%
DK 0 Bodenaushub (Deponie KN-Dorfweiher)	0,000	32,480	-32,480	-100,0%
DK I Abfälle (Deponie Füllenwaid/Überlingen)	157,865	207,997	-50,132	-24,1%
DK II Abfälle (Deponie Gutenfurt/Ravensburg)	18,055	23,600	-5,545	-23,5%
Gesamtmenge	67.683,083	65.565,817	2.117,266	3,2%

Die Bioabfall-Mengen stiegen um 2,4 % bzw. 680 t, die Restabfall- und Sperrmüll-Mengen erhöhten sich um 4,1 % bzw. 1.504 t.

<u>Übersicht Umsatzerlöse</u>	2024	2023	Veränd.	Veränd.
	EUR	EUR	EUR	%
Gebühreneinnahmen				
Bioabfälle	5.784.259,42	5.081.181,76	703.077,66	13,8%
Restabfälle	7.528.662,76	6.501.428,22	1.027.234,54	15,8%
Grünabfälle	24.636,17	18.948,80	5.687,37	
Wertstoffe Wertstoffhof (Altholz, Sonst.Einnahmen)	51.255,28	57.887,35	-6.632,07	
DK 0 Bodenaushub	0,00	668,60	-668,60	
DK I Abfälle	30.286,63	36.140,77	-5.854,14	
DK II Abfälle	3.238,61	3.551,45	-312,84	
Summe Gebühreneinnahmen	13.422.338,87	11.699.806,95	1.722.531,92	14,7%
Erlöse Auflösung Kostendeckungsüberschuss	190.200,95	591.209,20	-401.008,25	
(-) Zuführung / (+) Entnahme Rückst.Kostendeckungsüberschuss	0,00	296.624,78	-296.624,78	
Deponiegaseinnahmen	2.233,22	2.334,63	-101,41	
Miete / Pacht	245.056,14	287.335,15	-42.279,01	
Sonstige Verwaltungseinnahmen	48.811,24	55.165,74	-6.354,50	
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	1.659.953,20	1.323.222,12	336.731,08	25,4%
Summe	15.568.593,62	14.255.698,57	1.312.895,05	9,2%

Die Erhöhung der Gebühren i.V.m. gestiegenen Abfallmengen führten zu Mehreinnahmen von EUR 1.722.532.

Die planmäßige Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen aus vergangenen Gebührenzeiträumen innerhalb des vorgeschriebenen 5-Jahres-Zeitraums (§ 14 KAG) dient der Gebührenstabilisierung.

Die Zuführung/Entnahme zur Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen erfolgt erst am Ende des mehrjährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025.

5.5 Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit Juni 2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit PPK, Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der angefallenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde, unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

<u>Verwertung 01.01. - 31.12.2024</u>	2024	2024	2024	2024
<u>Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer</u>	PPK	Altholz	Altmetall	Summe
	t	t	t	t
Verwertungsmengen	10.998	5.162	661	16.821
<i>Vorjahres-Verwertungsmengen</i>	10.931	4.969	625	16.525
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwertungserlöse / -aufwand	1.150.985	51.719	154.899	1.357.603
<i>Vorjahreserlöse / -aufwand</i>	703.601	185.795	142.215	1.031.611
Verwertungsaufwand	-96.322	-97.031	-15.007	-208.360
Personal- und Sachaufwand	-11.496	-2.944	-475	-14.915
Summe Aufwand	-107.818	-99.975	-15.482	-223.275
<i>Vorjahres-Aufwand</i>	-121.739	-94.413	-17.430	-233.582
Ertrag (+), Verlust (-)	1.043.167	-48.256	139.417	1.134.328
<i>Vorjahres-Ergebnisse</i>	581.862	91.382	124.785	798.029
Veränderung	461.305	-139.638	14.632	336.299

Die Verwertungsmenge PPK erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um 67 t auf 10.998 t. Die durchschnittlichen Verwertungserlöse je Tonne stiegen von rd. 64 EUR/t auf 105 EUR/t an. Demzufolge konnte den Städten und Gemeinden um rd. Mio. EUR 0,5 höhere Erträge als im Vorjahr gutgeschrieben werden.

Die Altholzmenge erhöhte sich um rd. 4 % bzw. 193 t. Die Preise für Altholz waren rückläufig, ab August konnten keine Erlöse mehr erzielt werden. Seitdem entstehen bei der Verwertung von Altholz nur noch Kosten.

Die Sammelmenge beim Altmetall stieg leicht um 36 t an. Es wurden Vergütungserlöse von durchschnittlich 234 EUR/t (Vorjahr: 228 EUR/t) erzielt. Der verbleibende Ertrag für die Gemeinden betrug rd. TEUR 139.

Insgesamt erhielten die Gemeinden aus der Verwertung von PPK/Altholz/Altmetall rd. TEUR 1.134 und damit Mio. EUR 0,3 höhere Erträge als im Vorjahr.

5.6 Abrechnungen PPK mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD)

Die derzeitige Abstimmungsvereinbarung (AV) wurde am 1. April 2021 zwischen den Systembetreibern und dem Landkreis Konstanz, als Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises, unbefristet abgeschlossen.

In der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Dezember 2022 wurde für Verpackungspapier als Masseanteil an der kommunalen Gesamt-Papiermenge von 33,5 % (zuvor 33 %) festgelegt sowie ein Verfahren für jährliche Anpassungen beim Entgelt für die Sammelstrukturen PPK vereinbart.

Die sich aus der AV ergebenden Abrechnungen werden monatlich im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden mit den derzeit 10 Systembetreibern durchgeführt. Es werden einerseits Rechnungen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (Blaue Tonne) der Städte und Gemeinden und die Herausgabe von PPK sowie andererseits Gutschriften an die Systembetreiber, die die gemeinsame Verwertung von Papier über den Landkreis nutzen, erstellt. Die erhaltenen Gelder werden nach Abzug von Verwaltungsaufwendungen und Auslagen an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Nach Abzug der Aufwendungen erhielten die Städte und Gemeinden hieraus insgesamt rd. Mio. EUR 1,3.

Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer	2024	2023	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mitbenutzungsentgelt für die Gemeinden	1.306.751	1.211.909	1.046.431	1.131.401
Wertausgleich bei Herausgabe für die Gemeinden	154.779	156.286	67.515	47.870
abzgl. gemeinsame Verwertung, Erlösbeteilung für DSD	90.726	41.898	385.853	411.651
abzgl. Verwaltungskosten	29.016	29.520	28.614	20.538
abzgl. Auslagen	8.256	14.503	15.962	21.743
Auszahlung an Städte / Gemeinden LKrKN	1.333.532	1.282.274	683.517	725.339

Ein Systembetreiber hat der Rückabwicklung für das Abrechnungsjahr 2019 widersprochen. Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Gemeinden erfolgte die Klageeinreichung hierzu am 15. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Freiburg. Das Urteil zugunsten des Landkreises mit einem Streitwert von EUR 132.972 zuzüglich Zinsen wurde am 4. Juli 2023 gefällt. Derzeit wird vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg geprüft, ob dem Antrag des Systembetreibers auf Zulassung der Berufung zugestimmt wird.

5.7 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK

Die oben erläuterten Erträge aus der Verwertung von PPK und Überschüsse aus den Abrechnungen mit den Systembetreibern für Mitbenutzung der Sammelstrukturen, gemeinsame Verwertung und Herausgabe von PPK werden nach Abzug von Verwaltungskosten komplett an die Städte und Gemeinden weitergereicht, sodass beim Abfallwirtschaftsbetrieb für diesen Teil des BgA kein Ergebnis verbleibt. Bei den Abrechnungen ist die umsatzsteuerliche Situation jeder Stadt/Gemeinde zu berücksichtigen.

Auf dem landkreiseigenen Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wird PPK angenommen und anschließend der Verwertung zugeführt. Nach Einschätzung der Steuerbehörde ist der Anteil „DSD-Verpackungspapier“ rückwirkend seit 2019 dem wirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und die umsatzsteuer- und ertragssteuerlichen Erfordernisse sind zu beachten.

WSH Singen-Rickelshausen PPK	2024	2023	2022	2021	2020	2019 Summe
Verwertungsmengen	215 t	190 t	178 t	177 t	188 t	152 t
Erlös je Tonne PPK (Durchschnitt) in EUR	105,88	63,53	158,24	142,45	38,32	65,69
Ergebnis BgA-Anteil PPK vor Steuer in EUR	10.451,31	5.982,13	2.770,14	2.846,12	-3.658,71	-2.009,01
						16.381,98

In den letzten sechs Jahren hat der BgA PPK in Summe einen Überschuss vor Steuern von EUR 16.382 erzielt.

Die Jahresergebnisse werden maßgeblich durch die stark schwankenden Verwertungserlöse des Papiers bestimmt.

5.8 Nebenentgelte von den Dualen Systemen Deutschland (DSD)

Nach dem Verpackungsgesetz sind die Systembetreiber der Dualen Systeme Deutschland verpflichtet, sich entsprechend ihrem Marktanteil an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen. Hierzu zählen die Abfallberatung für die Sammlung von Leichtverpackungen mittels Gelber Tonne oder Gelben Sack sowie die Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Großbehältnisse für die Sammlung von Altglas.

Der Landkreis erhebt im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden, basierend auf den Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres diese Nebenentgelte; im Jahr 2024 betragen diese EUR 413.865 (netto).

5.9 Vergleich der geplanten/kalkulierten Ansätze mit dem Ergebnis

	Erfolgsrechnung (Kurzübersicht)	IST 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Abweich- ung IST zu PLAN EUR	IST 2023 EUR
1.	Umsatzerlöse *)	15.568.593,62	15.334.730	233.864	14.255.698,57
	davon: Auflösung aus Rückstellung Kostenüberdeckung	190.200,95	190.201	0	591.209,20
	davon: Entnahme (-)/Zuführung (+) Rückstellung Kostenüberdeckung	0,00	0	0	-296.624,78
2.	sonst. betr. Erträge	20.133,30	1.000	19.133	10.586,34
3.	Materialaufwand *)	13.454.993,46	13.260.850	194.143	12.121.409,89
4.	Personalaufwand	840.873,11	802.397	38.476	801.161,19
5.	Abschreibungen	46.995,90	36.719	10.277	39.458,57
6.	sonst. betr. Aufwendungen	706.764,97	731.400	-24.635	747.761,04
7.	sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	235.151,70	227.095	8.057	150.607,08
8.	Steuern	3.275,65	4.475	-1.199	4.245,30
	Jahresergebnis	770.975,53	726.984	43.992	702.856,00

Ergebnisverwendung:

Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.856,00	702.856	0	702.856,00
Restergebnis	68.119,53	24.128	43.992	0,00

*) in Nr.1 und 3 mitenthalten:

Ausschüttung Überschuss aus Verwertung Wertstoffe an Gemeinden (netto) 1.134.328,00 842.698 291.630 798.029,00

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

5.9.1 Umsatzerlöse (TEUR 15.569, Plan TEUR 15.335)

Die Abfallgebühren lagen um TEUR 48 unter Plan; dies resultierte aus geringeren Gebühreneinnahmen von rd. TEUR 285 beim Biomüll (Mindermenge 1.433 t), höheren Einnahmen von TEUR 358 beim Rest-/Sperrmüll (Mengenzunahme 1.111 t) sowie Mindereinnahmen bei anderen Wertstoffen von TEUR 121.

Eine Zuführung/Entnahme zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss erfolgt erst am Ende des 2-jährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz ist Erbpachtnehmer des Kompostwerk-Geländes in Singen. An die Erzdiözese Freiburg ist jährlich ein Erbpachtzins von TEUR 150 zu zahlen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bekommt diese Auslagen von der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH als Untererbpachtnehmer, welche Betreiber der Bio- und Grünabfall-Verwertungsanlage und Nutzer des Geländes ist, erstattet.

Die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall von rd. Mio. EUR 1,4 stiegen im Vergleich zum Vorjahr (Mio. EUR 1,0) wegen besserer Preise bei PPK. Die Erlöse lagen insgesamt rd. TEUR 300 über dem Planwert von rd. Mio. EUR 1,1.

5.9.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 20, Plan TEUR 1)

Es wurden Personalkosten in Höhe von TEUR 20 durch die ABK GmbH Friedrichshafen erstattet.

5.9.3 Materialaufwand (TEUR 13.455, Plan TEUR 13.261)

Der Materialaufwand liegt in Summe um TEUR 194 über Plan; die Gründe hierfür werden im Folgenden dargestellt:

5.9.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 1.359, Plan TEUR 1.062)

Die wesentliche Abweichung zum Plan resultiert aus der Abrechnung der Verwertungserlöse für PPK, Altholz, Altmetall an die Gemeinden, die um rd. 28 % höher als geplant ausfielen; für den Abfallwirtschaftsbetrieb stellen diese erstatteten Erlöse Aufwand dar.

5.9.3.2 Aufwendung für bezogene Leistungen, Abfallentsorgung (TEUR 12.096, Plan TEUR 12.199)

Die Aufwendungen für Fremdleistungen für Abfallentsorgung lagen um TEUR 103 unter dem geplanten Ansatz; dies wurde hauptsächlich durch die geringere Verwertungsmenge bei Biomüll verursacht.

5.9.3.3 Deponieaufwendungen (TEUR 214, Plan TEUR 217)

Den Deponienachsorgerückstellungen wurden Beträge für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Der größte Teil der laufenden Deponieaufwendungen inkl. anteiligen Personalkosten wurden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert. Die geplante teilweise Erneuerung des Sickerwasserentwässerungssystems verzögert sich.

5.9.4 Personalaufwand (TEUR 841, Plan TEUR 802)

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb eine Beamtin und 11 Beschäftigte tätig, davon zwei in Teilzeit.

Der tatsächliche Personalaufwand von TEUR 632 lag TEUR 16 über Plan. Zusätzlich mussten Fehlzeiten durch die Inanspruchnahme von Leihpersonal abgedeckt werden. Die Kosten hierfür sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betrugen insgesamt TEUR 208, TEUR 22 über Plan.

5.9.5 Abschreibungen (TEUR 47, Plan TEUR 37)

Die Abschreibungen des Jahres erfolgten planmäßig. Es gab keine größeren Anschaffungen im Geschäftsjahr. Die Planabweichung um TEUR 10 resultiert vor allem aus der Sofortabschreibung der im Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG).

5.9.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 707, Plan TEUR 731)

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben insgesamt TEUR 24 unter Plan.

Für die Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Betriebs des Wertstoffhofes musste für sechs Monate Leihpersonal aushelfen, was nicht geplant war.

Die geplante Entsorgung des Feststoffanteils aus dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher wurde verschoben.

Beratungsleistungen wurden nicht im geplanten Umfang benötigt.

5.9.7 Zinserträge (TEUR 235, Plan TEUR 227)

Bei der Wiederanlage eines Sparkassenbriefes und dem Tagesgeld konnten bessere Konditionen vereinbart werden. Der Zinssatz für das innere Darlehen wurde für 2024-2025 an einen marktüblichen Zinssatz angepasst.

5.9.8 Steuern (TEUR 3, Plan TEUR 4)

Für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK wurden Rückstellungen für Körperschafts-, Gewerbe- sowie Kapitalertragssteuer von insgesamt TEUR 3 gebildet.

Bei der Grundsteuer wurden aufgrund der Einsprüche gegen die Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide zur Deponiefläche in Singen-Rickelshausen Rückerstattungen für zurückliegende Jahre empfangen.

5.9.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Ergebnisverwendung

	Handelsrecht	Gebührenrecht
	EUR	EUR
Zuführung/Entnahme aus Rückstellung Kostenüberdeckung	770.975,53	770.975,53
Zuführung zu Nachsorgerückstellungen (Erfüllungsbetrag 2017)	0,00	0,00
Ergebnis 2024	entfällt	702.856,00
Ergebnisverwendung:		
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.856,00	entfällt

Im Geschäftsjahr 2017 mussten die Nachsorgerückstellungen für die Deponien auf den Erfüllungsbetrag angepasst werden. Der dadurch entstandene handelsrechtliche Verlustvortrag von EUR 8.207.224 wird seitdem jährlich planmäßig getilgt. Der Betrag entspricht dem im Gebührenrecht/Kalkulation jährlich zu berücksichtigten Zuführungsbetrag zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

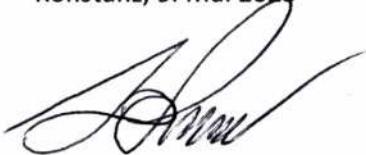
Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (11 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die EUR 8.207.224 komplett angespart wurden.

Die Zuführung/Entnahme zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss darf erst am Ende des 2-jährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025 erfolgen.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß KNDO EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß SIRI EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß Gesamt EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht KNDO EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht SIRI EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht Gesamt EUR	Tilgung Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR	Stand Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR
2017	8.434.288	-227.064	8.207.224	0	0	0	0	8.207.224
2018	0	0	0	1.054.286	-227.064	827.222	-827.222	7.380.002
2019	0	0	0	1.054.286	0	1.054.286	-1.054.286	6.325.716
2020	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	5.622.858
2021	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	4.920.000
2022	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	4.217.144
2023	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	3.514.288
2024	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.811.432
2025	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.108.576
2026	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	1.405.720
2027	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	702.864
2028	0	0	0	702.864	0	702.864	-702.864	0
Summe	8.434.288	-227.064	8.207.224	8.434.288	-227.064	8.207.224	-8.207.224	0

Konstanz, 9. Mai 2025



Ann-Kathrin Jetter
Betriebsleiterin

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, 78467 Konstanz

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | www.LRAKN.de